

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 200/11 B

L 17 U 41/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 26 U 212/09 (SG Duisburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der
Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 18. Mai 2011 sowie Beordnung eines Rechtsanwalts wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem oben
genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 iVm § 114 ZPO).
- 2 Eine Nichtzulassungsbeschwerde bietet in diesem Sinn nur dann hinreichend Aussicht auf Erfolg, wenn einer der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 SGG nach summarischer Sachprüfung möglicherweise vorliegt.
- 3 Aus der ausführlichen Beschwerdeschrift des Klägers einerseits und der summarischen Prüfung der beigezogenen Akten andererseits ergibt sich nichts dafür, dass der vorliegende Rechtsstreit die Entscheidung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung erforderlich machen könnte. Auch eine Abweichung der Entscheidung des LSG von der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist nicht erkennbar. Schließlich ist ein Verfahrensfehler, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, nicht ersichtlich. Soweit der Kläger geltend macht, der Sachverhalt sei von Anfang an neu zu ermitteln, hat das LSG im Urteil darauf hingewiesen, dass Gegenstand des Rechtsstreits Verwaltungsakte über die Ablehnung eines Verschlimmerungsantrags gewesen sind. Eine umfassende Aufarbeitung des vom Kläger benannten Streitstoffs, über den teilweise auch in einem gerichtlichen Vergleich verfügt worden ist, war für das LSG deshalb nicht geboten. Dieses konnte seine Beweiserhebung auf die entscheidungserheblichen Punkte beschränken.
- 4 Mit der Prozesskostenhilfe ist auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts durch den Senat abzulehnen (§ 121 ZPO).
- 5 2. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Die privatschriftlich begründete Beschwerde entspricht schon nicht der gesetzlichen Form. Sie ist daher unzulässig.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

